


Titel Netzanschlussvertrag Strom für elektrische Anlagen	Vertragsnummer	Version 04	Einstufung öffentlich	
---	----------------	---------------	--------------------------	---

Netzanschlussvertrag Strom für elektrische Anlagen (in höheren Spannungsebenen)

Zwischen

Creos Deutschland GmbH
Am Zunderbaum 9
66424 Homburg

(nachfolgend **Netzbetreiber**),

und

[Firma / Name]
[Straße und Hausnummer]
[PLZ und Ort]

(nachfolgend **Anschlussnehmer**),

(gemeinsam auch **Vertragspartner**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen	3
§ 3 Baukostenzuschuss	3
§ 4 Dingliche Sicherungen	4
§ 5 Vertragsdauer, Kündigung	5
§ 6 Allgemeine Bedingungen	6
§ 7 Anlagen	6

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a) Anschlussnutzung,
 - b) Netznutzung,
 - c) Belieferung mit elektrischer Energie sowie
 - d) die Einspeisung von elektrischer Energie.
- (3) Der Netzanschluss und die Eigentumsgrenzen sind in **Anlage 1 a bis c** beschrieben.

§ 2

Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen

- (1) Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber, ein Entgelt gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) für elektrische Anlagen (in höheren Spannungsebenen) (AGB Anschluss – Entnahme und Einspeisung) zu entrichten (Netzanschlusskosten).
- (2) Die Netzanschlusskosten
 - sind aus **Anlage 3** erkennbar.
 - wurden bereits gezahlt.
- (3) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).

§ 3

Baukostenzuschuss

- (1) Für die Vorhaltung von Entnahmekapazität ist ein Baukostenzuschuss gemäß der AGB Anschluss – Entnahme und Einspeisung zu entrichten.
- (2) Der Baukostenzuschuss
 - ist aus **Anlage 3** erkennbar.
 - wurde bereits gezahlt.

§ 4

Dingliche Sicherungen

- (1) Der Anschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber den Bau, den Bestand und den Betrieb der im Eigentum des Netzbetreibers befindlichen Betriebsmittel auf seinem Gelände unentgeltlich oder wird ihm dieses Recht verschaffen. Dies gilt auch für etwaige Veränderungen an diesen Betriebsmitteln.
- (2) Zur dinglichen Sicherung des v. g. Rechts wird der Anschlussnehmer, soweit nicht bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erfolgt, für die auf seinen Grundstücken gemäß Anlage 1b befindlichen und im Eigentum des Netzbetreibers befindlichen Betriebsmittel zu Gunsten der Creos Deutschland GmbH als Eigentümerin der v. g. Betriebsmittel bereiter Stelle unentgeltlich die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit des folgenden Inhalts ins Grundbuch bewilligen:

„Die Creos Deutschland GmbH ist berechtigt einen Netzanschluss Strom gemäß dem als Anhang beigefügten Lageplan zu bauen sowie die in ihrem Eigentum befindlichen Betriebsmittel zu ändern, zu erweitern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen und dauerhaft zu belassen und zu diesen Zwecken das/die Grundstück/e zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht umfasst auch die Nutzung der Zuwegung zu den Betriebsmittel im erforderlichen Umfang.

Die zum Netzanschluss gehörenden Leitungen (nebst Leitungsträgern und sonstigem Zubehör) befinden sich in einem Grundstücksstreifen von X m Breite (Schutzstreifen). Die Außengrenzen des Schutzstreifens für die Leitungen werden bestimmt durch die Lage der Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt.

Auf den durch den Netzanschluss in Anspruch genommenen Grundstücksflächen dürfen für die Dauer des Bestehens des Netzanschlusses keine Bebauung oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand, den Betrieb, die Unterhaltung, die Instandsetzung oder Erneuerung des Netzanschlusses beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden.

Die Ausübung der Dienstbarkeit kann insgesamt oder einzeln einem Dritten überlassen werden.“

- (3) Die Kosten der Bestellung und Eintragung sowie der Löschung der Dienstbarkeit trägt der Netzbetreiber.

- (4) Die Eintragung der vorgenannten dinglichen Sicherung wird unverzüglich auf Anforderung des Netzbetreibers durch den Netzanschlussnehmer veranlasst.
- (5) Im Falle eines generellen Enteignungs- bzw. Eigentumsbeschränkungsverfahrens für eine Leitungsverlegung des Netzbetreibers erfolgt die Bestellung der in § 4 Abs. 2 genannten Dienstbarkeiten im Zuge dieses Verfahrens.
- (6) Sofern der Netzanschluss stillgelegt wird, wird der Netzbetreiber die hierfür im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit auf Wunsch des Anschlussnehmers freigeben. Der Anschlussnehmer gestattet, dass der stillgelegte Netzanschluss – auch nach Beendigung dieses Vertrages – dauerhaft unentgeltlich auf den Grundstücken des Anschlussnehmers verbleibt. Er kann die Beseitigung nur dann verlangen, wenn diese an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Beseitigung des Netzanschlusses werden vom Anschlussnehmer getragen.
- (7) Der Anschlussnehmer teilt dem Netzbetreiber unverzüglich Änderungen der Eigentumsverhältnisse an dem/n durch den Netzanschluss betroffenen Grundstück/e oder Teilen davon schriftlich mit. Der Netzanschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Nutzungs- und Zutrittsrechte bestehen bleiben.
- (8) Sofern der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er auf Verlangen des Netzbetreibers die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrags und der Bewilligung zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen.

§ 5

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Anspruch des Anschlussnehmers auf Bereitstellung des Netzanschlusses und auf Vorhaltung der Netzanschlusskapazität entsteht bei Neuanschlüssen mit Inbetriebsetzung.
- (2) Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich des in **Anlage 1 a bis c** beschriebenen Netzanschlusses.
- (3) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
 - a) wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
 - b) wenn dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder

- c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (4) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

Mit dem Wirksamwerden der Kündigung dieses Vertrages endet grundsätzlich auch das Recht des Anschlussnutzers, den Netzanschluss zur Entnahme elektrischer Energie zu nutzen.

§ 6

Allgemeine Bedingungen

Soweit in **Anlage 4** zu diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 2** beigefügten AGB Anschluss – Entnahme und Einspeisung sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers in ihrer jeweils geltenden Fassung (derzeit **Anlage 4**).

§ 7

Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- | | |
|-----------|---|
| Anlage 1: | a. Vertragsdatenblatt für den Netzanschluss
b. Beschreibung des Netzanschlusses und der Eigentumsgrenzen
c. Schaltbild Eigentumsgrenzen und Netzanschlusskonzept
d. Lageplan Netzanschluss |
| Anlage 2: | AGB Anschluss – Entnahme und Einspeisung |
| Anlage 3: | Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss |
| Anlage 4: | Technische Anschlussbedingungen |
| Anlage 5: | Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers |

_____, den _____

Homburg, den _____

Unterschrift(en) Anschlussnehmer

Unterschriften Netzbetreiber